



# Verordnung

## der Gemeinde Lingenau über die Festsetzung der Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern, -gebühren und -beiträge für das Jahr 2017

Auf Grund der §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, i.d.F. BGBl. Nr. 103/2007 und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 05.12.2016 gelten für das Jahr 2017 folgende Steuerhebesätze und Gebühren:

	EURO / Hebesatz
<b>1. Grundsteuer:</b>	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Bemessungsgrundlage € 430,79	Hebesatz 500%
b) für sonstige Grundstücke und Gebäude Bemessungsgrundlage € 23.975,16	Hebesatz 500%
<b>2. Kommunalsteuer</b> Von der Bemessungsgrundlage beträgt der einheitliche Steuersatz	3%
<b>3. Tourismusbeitrag:</b> in % der Bemessungsgrundlage	0,80%
<b>4. Gästetaxe:</b> Der § 4 der Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe der Gemeinde Lingenau wird im Folgenden geändert. Der § 4 hat zu lauten: Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit festgesetzt. Für Gäste in Ferien- oder Jugendheimen und Campingplätze pro Person und Nächtigung.	1,50 1,40

<p><b>5. Zweitwohnsitzabgabe:</b>  Die Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe der Gemeinde Lingenau wurde am 05.11.2012 beschlossen.  Der § 3 (1) lautet:  Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt je m<sup>2</sup> maximal je Ferienwohnung</p> <p>Der § 3 (3) lautet:  Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung</p>	<p>4,98 815,57</p> <p>46,48</p>
<p><b>6. Hundesteuer:</b>  Gemäß § 2 der Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe wird die Höhe der Hundesteuer wie folgt festgesetzt:  für den ersten Hund  für jeden weiteren Hund</p>	<p>49,90 88,60</p>
<p><b>7. Feuerwehrdienstersatzsteuer:</b>  Die Gemeinde erhebt eine Feuerwehrdienstersatzsteuer gemäß § 53 der Feuerpolizeiordnung in der Höhe von</p>	<p>1,81</p>
<p><b>Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen:</b></p>	
<p><b>8. Abfallgebühren (einschließlich 10 % USt.)</b>  <u>Grundgebühr jährlich gemäß § 4 Abfallgebührenverordnung:</u>  Ein- und Zweipersonenhaushalt  Drei- und Mehrpersonenhaushalt  Ferienhaus, -wohnung  Sonstige Abfallverursacher einschl. Haushalt des Betriebsinhabers</p> <p><u>Abfuhrgebühren:</u>  8 l Bioabfallsack  15 l Bioabfallsack  40 l Restmüllsack  50 l Restmüllmarke  60 l Restmüllmarke  110 l Restmüllmarke  120 l Rest- und Bioabfalltonne  240 l Rest- und Bioabfalltonne  660 l Rest- und Bioabfalltonne  660 l Rechengut ARA  880 l Rest- und Bioabfalltonne  1.100 l Rest- und Bioabfalltonne  120 l Gestrasack</p>	<p>49,50 60,50 49,50 60,50</p> <p>0,90 1,50 3,80 4,82 5,70 10,50 11,40 22,80 37,50 63,75 45,45 62,49 1,32</p>

Sämtliche Entsorgungsgebühren des ASZ Hittisau, welche in der Gebührenverordnung der Gemeinde Hittisau verordnet wurden, gelten auch für die Gemeinde Lingenau.

Pflichtabnahme je Jahr gem. § 7 (2) und (3) Abfallgebührenverordnung:

Einpersonenhaushalt	3 Säcke (40 l) / 3 Marken (50 l)
Zweipersonenhaushalt	6 Säcke (40 l) / 5 Marken (50 l)
Drei- und Vierpersonenhaushalt	8 Säcke (40 l) / 7 Marken (50 l)
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	10 Säcke (40 l) / 8 Marken (50 l)
Ferienhaus, -wohnung	8 Säcke (40 l) / 7 Marken (50 l)
Sonstige Abfallbesitzer einschließlich Haushalt des Betriebsinhabers	Pflichtabnahme je Haushaltsgröße
Sonstige Abfallbesitzer (ohne Haushalt)	3 Säcke (40 l) / 3 Marken (50 l)
Sonstige Abfallbesitzer mit Container einschließlich Haushalt des Betriebsinhabers	keine Pflichtabnahme

<b>9. Wassergebühren (einschließlich 10 % USt.)</b>	
Anschlussgebühr gem. § 3 Wassergebührenverordnung: Beitragssatz je m <sup>2</sup> anrechenbarer Fläche	31,02
Wasserbezugsgebühr je m <sup>3</sup> Verbrauch gem. § 10 Wassergebührenverordnung	0,83
Grundgebühr je Monat gem. § 11 Abs. 1 Wassergebührenverordnung	4,03
Zählermiete pro Monat gem. § 11 Abs. 2 Wassergebührenverordnung:	
a) Zählermiete je Monat (Miete für normalen Zähler) 3-5 m <sup>3</sup>	1,36
b) Zählermiete je Monat (Miete für mittleren Zähler) 7-10 m <sup>3</sup>	1,55
c) Zählermiete je Monat (Miete für großen Zähler) 20 m <sup>3</sup>	2,73
d) Zählermiete Großzähler je Monat	17,35
<b>10. Abwasserbeseitigung (einschließlich 10 % USt.)</b>	
Anschlussgebühr gemäß § 12 (2) Kanalordnung: Beitragssatz je m <sup>2</sup> anrechenbarer Fläche	32,89
Kanalbenutzungsgebühr je m <sup>3</sup> Wasserverbrauch gemäß § 18 Kanalordnung	3,04
Übernahme von Klärgrubeninhalte je m <sup>3</sup>	9,12
<b>Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen:</b>	
<b>11. Kindergartenbeiträge (einschließlich 13 % USt.)</b>	
<u>Regeltarif:</u>	
Montag bis Freitag 07:30 – 11:30 Uhr und ein Nachmittag von 13:30 – 16:00 Uhr	
3 und 4 jährige Kinder	Normaltarif 40,00
	Ermäßigter Tarif* 22,60
5 jähriges Kind	0,00

Verlängerte Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 07:30 – 12:30 Uhr flexibel und  
ein Nachmittag von 13:30 – 16:00 Uhr  
3 und 4 jährige Kinder

Normaltarif	47,00
Ermäßigter Tarif*	25,43
5 jähriges Kind	0,00

\*) Ermäßigter Tarif für Familien, die Wohnbeihilfe oder Mindestsicherung beziehen.

**Sonstiges:**

**12. Musikschule:**

bis zur Beendigung der Berufsausbildung (Lehrzeit, Studium)  
Beitrag der Eltern  
Beitrag der Gemeinde

50%  
50%

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung über die Gemeindeabgaben, -steuern, -gebühren und –beiträge für das Jahr 2016 vom 02.11.2015 ihre Wirksamkeit.

Für die Gemeinde Lingenau

Die Bürgermeisterin

  
Annette Sohier 

An der Amtstafel

angeschlagen am: *10.12.2016*

abgenommen am: .....

Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz